



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.

Große Kreisstadt Bad Waldsee  
Fachbereich Bau  
Abteilung Stadtplanung  
Hauptstraße 29  
88339 Bad Waldsee

Per E-Mail an:

[stadtplanung@bad-waldsee.de](mailto:stadtplanung@bad-waldsee.de)  
[REDACTED]@sieberconsult.eu



**83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion**

Datum 31.05.2023

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

**🦉 Bebauungsplan "2. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall" und 1. Änderung des Bebauungsplanes "1. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall" sowie Änderung im Bereich des Flächennutzungsplanes, Große Kreisstadt Bad Waldsee - Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Hier: Stellungnahme der höheren Forstbehörde

Ihre E-Mail vom 05.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bad Waldsee plant in nordöstliche Richtung des bestehenden „Gewerbeparks Wasserstall“ eine Erweiterung und beabsichtigt hierbei die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Am 15.06.2020 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt hierzu in einer öffentlichen Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan „Gewerbepark Wasserstall“ aufgestellt und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Zu den nun im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg wie folgt.

## **STELLUNGNAHME**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Wasserstall“ der Stadt Bad Waldsee liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Daher sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt Wald im Sinne von § 2 LWaldG im Norden und Nordwesten an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an, somit sind forst-rechtliche/-fachliche Belange indirekt betroffen.

Laut Landesentwicklungsplan gehört die Stadt Bad Waldsee zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Mit einem Waldanteil von 28,4% wies sie im landesweiten Vergleich ein deutlich niedrigeres Bewaldungsprozent auf (Landesdurchschnitt 37,8 %).

Die Waldflächen sind teils in kommunalem und privaten Besitz. Die Bestände sind vollständig als Erholungswald der Stufe 1b kartiert. Nordwestlich grenzt das gemäß § 30a LWaldG geschützte Waldbiotop (Nr. 8024327192 „FND-Pflanzen-Standort im Fronholz“) an. Die potentiellen Auswirkungen auf den Erholungswald und das Waldbiotop sind im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu analysieren und in entsprechender Form dazustellen. Wir betonen, dass gemäß § 30a Abs. 3 Satz. 3 alle Handlungen, welche zu einer Beeinträchtigung oder erheblichen Beeinträchtigung des Waldbiotops führen, auszuschließen sind.

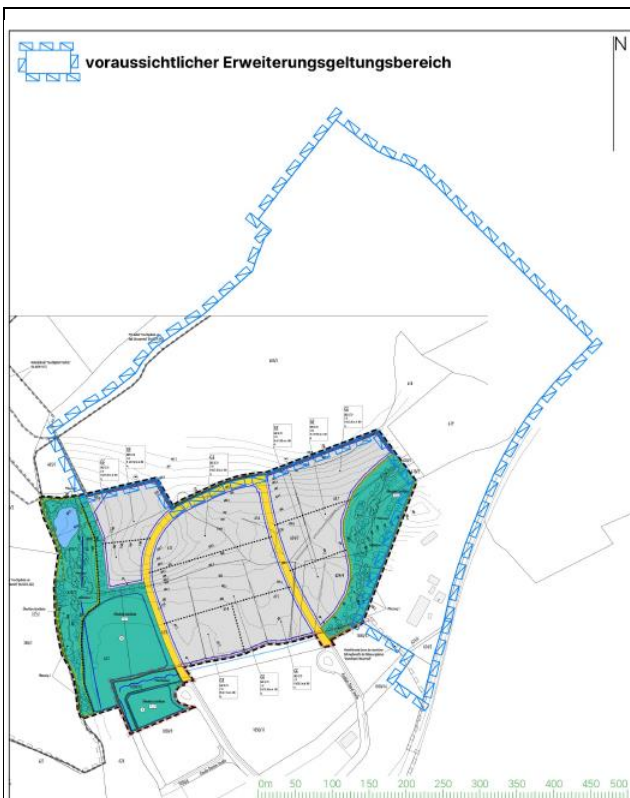


Abbildung 1: voraussichtl. Geltungsbereiche des BPlans "Gewerbepark Wasserstall" mit ca. 21.87 ha

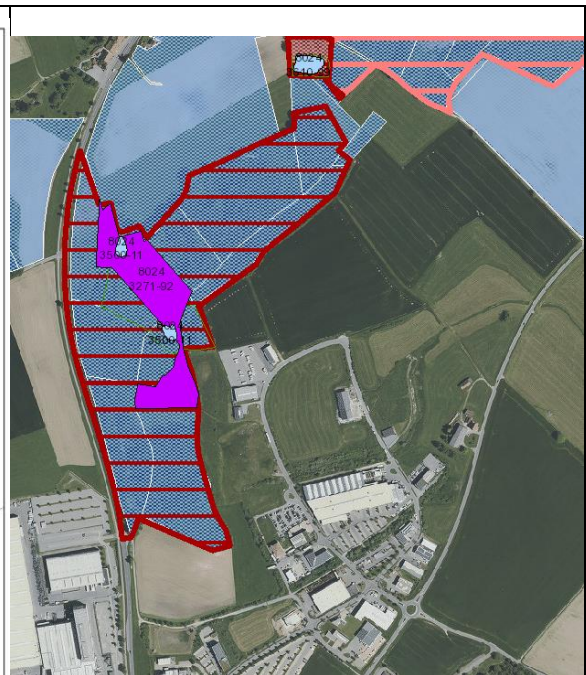


Abbildung 2: kartierte Waldfunktionen (rot gestrichelt, Erholungswald St. 1b), gem. § 30a geschütztes Waldbiotop („FND- Pflanzen-Standort im Fronholz“)

### 1) Waldabstand

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark Wasserstall“ grenzt im Norden und Nordwesten (vgl. Abbildung 2) unmittelbar an Wald an. Laut Luftbildauswertungen handelt es sich dabei vor allem im Norden um nadelholzbetonte Bestände mit großen Oberhöhen. Es ist davon auszugehen, dass die Bäume mit zunehmendem Alter noch weiter an Höhe zunehmen werden.

Nach § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude von Wäldern grundsätzlich einen Abstand von mindestens 30 m einhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus soll sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes gewährleisten.

Ausnahmen können seitens der Baurechtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Nach unserem Kenntnisstand ist dies laut gefestigter Rechtsprechung jedoch regelmäßig nur dann möglich, wenn eine atypische Gefahrensituation (z. B. Topographie, Mattwüchsigkeit) gegeben ist.

Dies kann im vorliegenden Fall aus forstlicher Sicht, wie oben dargestellt, nicht bestätigt werden. Vielmehr weisen die Bäume bereits heute entsprechend große Oberhöhen auf und zusätzlich fällt das Gelände in Richtung des geplanten Erweiterungsbereiches hin ab. Eine Unterschreitung des gesetzlich erforderlichen Waldabstands wäre damit grundsätzlich mit einer erhöhten Gefährdungssituation für die Gebäude und die sich darin aufhaltenden Menschen (z. B. Gefahr durch umstürzende Bäume) verbunden. Zudem hat dies für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer stets erhöhte Aufwendungen zur Folge (u. a. angepasste Waldrandpflege, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen).

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen ist zu berücksichtigen, dass bezüglich dem Status quo der Bestandsgebäude zukünftig keine veränderte Sachlage zu erwarten ist. Für diese Gebäude besteht Bestandsschutz (tatbestandliche Ausnahme von der Waldabstandsvorschrift, gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 LBO).

Wir betonen vor allem auch im Hinblick auf die rasch voranschreitenden Klimaveränderungen (u.a. Zunahme von Extremwetterereignissen), dass im Waldabstandsstreifen von 30 m wegen der erhöhten Gefahrenlage keine neuen Gebäude errichtet werden sollten.

Die Lage der geplanten Baufenster ist entsprechend der geltenden Waldabstandsvorschriften nach § 4 Abs. 3 LBO auszurichten. Wir bitten zusätzlich, den einzuhaltenden Waldabstandsstreifen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

An dieser Stelle weisen wir bereits darauf hin, dass auf Basis der aktuellen Darstellungen für die Herstellung des erforderlichen ggf. gewünschten Waldabstandes keine

Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann, da die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 9, 11 LWaldG nicht erfüllt sind.

Bezüglich der im Bebauungsplan dargestellten Pflanzungen (dunkelgrün) mit Waldbäumen und Sträuchern erfolgt der Hinweis, dass sich diese Flächen ohne entsprechende regelmäßige Pflegemaßnahmen Kraft Gesetz mittelfristig zu Wald im Sinne von § 2 LWaldG entwickeln können und dann den forstrechtlichen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang weiterhin die Pflanzung von niedrigwachsenden Bäumen 2ter Ordnung und Sträuchern.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg erhält Kenntnis hiervon.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. 

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Bad Waldsee  
Stadtplanung  
Per E-Mail:  
[stadtplanung@bad-waldsee.de](mailto:stadtplanung@bad-waldsee.de)

Tübingen 26.05.2023  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen [REDACTED]  
(Bitte bei Antwort angeben)

CC: [REDACTED]@sieberconsult.eu

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben/E-mail vom 05.05.2023

## A. Allgemeine Angaben

### Stadt Bad Waldsee

- Flächennutzungsplanänderung**
- Bebauungsplan „2. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall“ sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes "1. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall"**
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

## B. Stellungnahme

- Keine Anregungen oder Bedenken.
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.

## 1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung

### Raumordnung – Einzelhandel

Die Stadt Bad Waldsee beabsichtigt die 2. Erweiterung des Gewerbeparks Wasserstall sowie die 1. Änderung der 1. Erweiterung des Gewerbeparks Wasserstall sowie die Änderung des FNP im entsprechenden Bereich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen zur Deckung des Bedarfs von einzelnen Betrieben aus der näheren Umgebung.

1. Bebauungsplan „1. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Wasserstall“

Als Art der baulichen Nutzung sollen Gewerbegebiete festgesetzt werden. Einzelhandelsbetriebe sind nur ausnahmsweise im Zuge eigener Produktion zulässig. Das Entstehen einer an dieser Stelle unzulässigen Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten wird dadurch erschwert. Die höhere Raumordnungsbehörde äußert gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken, regt jedoch ergänzend an, zwecks deutlicher Unterordnung unter den Betrieb den in direktem Zusammenhang mit einem Gewerbe stehenden Handel vom Umfang her zu begrenzen (bspw. auf 10%), auch wenn in einem Gewerbegebiet Einzelhandelsgroßprojekte grundsätzlich unzulässig sind.

2. Bebauungsplan „2. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall“

Als Art der baulichen Nutzung sollen Gewerbegebiete festgesetzt werden. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Bad Waldseer Liste sind unzulässig, soweit es sich nicht um branchentypisches zentrenrelevantes Randsortiment auf einer Verkaufsfläche von max. 10% der gesamten Verkaufsfläche handelt. Durch diese Festsetzung wird eine im Plangebiet unzulässige Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten verhindert.

Die höhere Raumordnungsbehörde äußert aus Sicht des Einzelhandels keine grundsätzlichen Bedenken, weist aber auf den zukünftigen Plansatz 2.7.2 G (1) der mittlerweile als Satzung festgestellten Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben hin. Danach sollen auch Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten vorrangig in städtebaulich integrierten Lagen ausgewiesen, er-



richtet und erweitert werden (Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte). Das Plangebiet befindet sich im Wesentlichen außerhalb des Vorbehaltsgebiets. Auch wenn in einem Gewerbegebiet Einzelhandelsgroßprojekte grundsätzlich unzulässig sind, so ist doch aufgrund der Größe des Plangebiets das Entstehen einer Agglomeration mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten nicht auszuschließen. Zwar ist die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben noch nicht vom zuständigen Ministerium genehmigt. Trotzdem ist im weiteren Verfahren eine Auseinandersetzung mit den zukünftigen Zielen und Grundsätzen im Rahmen der Abwägung erforderlich.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

#### Raumordnung – Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe

Der Bebauungsplan „2. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall“ liegt in einem Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe nach Plansatz 2.6.0 Z (1) und 2.6.1 Z (1) des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. In PS 2.6.1 Z (2) ist für Bad Waldsee der Standort Wasserstall mit einer Fläche von 20,7 ha vorgesehen.

Im Plangebiet sollen ausschließlich Gewerbegebiete als Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden (keine Industriegebiete). In der noch zu erstellenden Begründung zum Bebauungsplan ist im Rahmen der Auseinandersetzung mit den o.g. Zielen der Raumordnung ausführlich darzulegen und zu begründen, warum keine Industriegebiete festgesetzt werden sollen.

#### Flächennutzungsplan:

In der vorliegenden Beteiligung handelt es sich zwar auch um die frühzeitige Beteiligung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans, jedoch ist den Unterlagen noch kein FNP-Änderungsentwurf beigefügt.

Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen im geplanten Flächenausmaß ist in der Begründung/den Begründungen zu den vorgesehenen Bauleitplänen ausführlich darzulegen und zu begründen.

## 2. Belange der Landwirtschaft

Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung ca. 22 ha hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur Stufe II) umgewidmet werden und nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen, so dass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung bestehen.

Der Landkreis Ravensburg ist der viehstärkste Kreis in Baden-Württemberg, und darüber hinaus ist ein erheblicher Anteil (im Jahr 2018 mehr als 10%) der landesweiten ca. 1000 Biogasanlagen im Landkreis Ravensburg installiert. In Baden-Württemberg ist diese Situation im Kreis Ravensburg aufgrund der Kumulation einer stark überdurchschnittlichen Viehdichte mit einer beträchtlichen Anzahl Biogasanlagen besonders stark ausgeprägt, und vermutlich einzigartig. Aufgrund von kürzlich in Kraft getretenen umweltrechtlichen Regelungen (mehrfache Novellierung des Düngerechts) sowie einer anhaltenden Siedlungstätigkeit wird die Situation hinsichtlich einer äußerst knappen Flächenverfügbarkeit, welche mit für die Bewirtschafter negativen Auswirkungen hinsichtlich Pacht- und Flächenpreisen einhergeht, noch weiter verschärft, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen in solchen Gemeinden, in denen eine entsprechende Flächenkonkurrenz zu erwarten ist, als besonders kritisch angesehen wird, und deswegen möglichst vermieden, bzw. nur im unbedingt erforderlichen Maße erfolgen sollte.

Da Bad Waldsee sowie auch die umliegenden Gemeinden einen weit überdurchschnittlichen Viehbesatz (ungefähr doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt) aufweist, ist von einer entsprechenden Knappheit landwirtschaftlicher Flächen auszugehen. Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Im Rahmen einer erforderlichen Abwägung sind landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß zu berücksichtigen.

Für naturschutzrechtlich ggfs. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind planextern keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur I und II in Anspruch zu nehmen.



### **3. Belange des Naturschutzes**

Die Belange der Höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen.

gez.





# Baden-Württemberg

DER PRÄSIDENT DES LANDESAMTES FÜR DENKMALPFLEGE  
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Datum 22.05.2023

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Große Kreisstadt  
Fachbereich Bau  
Abteilung Stadtplanung  
Hauptstraße 29  
88339 Bad Waldsee

 RV, Bad Waldsee, BPL "2. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

## **1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:**

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

## **2. Archäologische Denkmalpflege:**

das überplante Gebiet betrifft den Bereich eines Niedermoors sowie ein Anmoorgebiet. Aus diesem Bereich sind bisher keine Funde überliefert, aus solchen Lagen an und in alten Moorflächen kennen wir jedoch Reste prähistorischer Siedlungen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge von Baumaßnahmen im Gewerbepark Bodendenkmale betroffen sind, die auch – wenn Sie derzeit noch nicht bekannt sind – durch §2 des DSchG unter Schutz stehen können.

Daher möchte das Landesamt für Denkmalpflege, Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie die im Rahmen der Einzelbauvorhaben geplanten Bodeneingriffe archäologisch

begleiten und bittet um Mitteilung spätestens jeweils zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten.

Ansprechpartnerin ist: [REDACTED], Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.1 / Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, Tel.: 07735/93777-0, FPS-Feuchtbodenarchaeologie@rps.bwl.de.

Ferner wird auf § 20 Denkmalschutzgesetz verwiesen, nach dem etwaige Funde (Scherben, Knochen, Hölzer, Pfähle, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Gemeinde zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen sind. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung und Dokumentation einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

*Referentin für vor- und frühgeschichtliche Archäologie  
Landesamt für Denkmalpflege  
im Regierungspräsidium Stuttgart  
Ref. 84.2 Operative Archäologie  
Alexanderstraße 48  
72072 Tübingen*

# Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Große Kreisstadt  
Bad Waldsee  
Fachbereich Bau – Abteilung Stadtplanung  
Hauptstraße 29

88339 Bad Waldsee

Hirschgraben 2  
88214 Ravensburg

Ihr Schreiben vom

31.01.2023

Ihr Zeichen

Büro Sieber

Unser Zeichen



Datum

23.05.2023

## **Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „2. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall“**

**hier: Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Versammlung am 25. Juni 2021) zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und zu bewerten. Der Regionalplanentwurf 2021 liegt derzeit zur Genehmigung beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Nach Genehmigung wird dieser den verbindlichen Regionalplan aus dem Jahre 1996 (inkl. der in den Folgejahren vorgenommenen Änderungen) ersetzen und die derzeit noch in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung werden verbindlich.

Gem. PS 2.4.2 Regionalplan 1996 ist das Unterzentrum Bad Waldsee als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebots und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ausgewiesen. Die 2. Erweiterung des Gewerbeparks Wasserstall entspricht diesem Ziel der Raumordnung.

Der Regionalplanentwurf (2021) weist die Flächen der 2. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall als regionalbedeutsamen Schwerpunkt (Vorranggebiet) für Industrie und Gewerbe aus (PS 2.6.0 und 2.6.1). Nach Plansatz 2.6.1 Z (2) ist die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung in Bad Waldsee vorrangig in die ausgewiesenen Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Gaisbeuren und Wasserstall zu lenken. Die Ausweisung der 2. Erweiterung des Gewerbeparks Wasserstall entspricht demnach diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.

Wir verweisen zudem auf nachfolgende Plansätze des Regionalplanentwurfs (2021):

Nach Plansatz 2.4.0 Z (2) ist die Flächeninanspruchnahme durch die Aktivierung innerörtlicher Potenziale (Baulücken / Nachverdichtung, Brach- / Konversionsflächen, Flächenrecycling) sowie durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern.

Gemäß Plansatz 2.4.1 G (7) dient der im Regionalplanentwurf (2021) ermittelte Gewerbeflächenbedarf in Höhe von 600 – ca. 1.500 ha für die Region Bodensee-Oberschwaben bis zum Jahr 2035 als Orientierungswert sowohl für die Dimensionierung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe, als auch der ergänzenden kommunalen, lokal ausgerichteten Gewerbeflächen.

Außerdem ist Plansatz 2.4.1 Z (9) des Regionalplanentwurfs (2021) zu beachten, wonach unbebaute Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (z.B. Baulücken, Konversionsflächen) vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen sind.

In der Begründung des Regionalplanentwurfs (2021) heißt es hierzu, dass nur zur Deckung des über die innerörtlichen Potenziale hinausgehenden Bedarfs zusätzliche Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen sind. Zudem ist gemäß der Begründung der konkrete Flächenbedarf regelmäßig im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nachzuweisen. Damit ist durch die Einflussmöglichkeiten der Genehmigungsbehörden eine kontrollierte Flächeninanspruchnahme in Abhängigkeit von der konkreten Bedarfsermittlung jederzeit gewährleistet.

Dementsprechend ist der Bedarf für das o.g. Vorhaben unter Berücksichtigung der in Bad Waldsee noch vorhandenen Potenzialflächen nach Plansatz 2.4.1 Z (9) im weiteren Verfahren nachzuweisen.

Der Regionalverband bittet darum, die o.g. Punkte entsprechend aufzuarbeiten und zu berücksichtigen und bringt zur oben angeführten 2. Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.

Zudem möchten wir darum bitten, uns bei zukünftigen Verfahren bereits im Rahmen des Scoping zu beteiligen. Durch eine frühzeitige Abstimmung lassen sich aus unserer Erfahrung etwaige raumordnerische Konflikte häufig lösen.

Mit freundlichen Grüßen





Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Stadt Bad Waldsee  
Hauptstraße 29  
88339 Bad Waldsee

#### Bau- und Umweltamt

Bauleitplanung, Klimaschutz und erneuerb.

#### Energien

Ansprechpartner/in:

Tel:

Fax:

Mail:

Kreishaus II  
Zimmer: E 228,

Gartenstraße 107  
88212 Ravensburg

Bushaltestelle:

Polizeipräsidium

Aktenzeichen:

Ihr Schreiben vom/AZ:

Datum:

24.05.2023

## 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans "2. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall" und 1. Änderung Bebauungsplan "1. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall", in Bad Waldsee; Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee - Bergatreute

### Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

#### Allgemeine Einschätzung

Es bestehen noch Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

### Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen

#### A. Grundwasser, Oberflächengewässer, Gewerbeaufsicht, Altlasten, Abwasser, Landwirtschaft

[X] keine Anregungen

#### B. Straßenrecht

Tel. [REDACTED]

##### 1. Hinweise

Eine straßenverkehrsrechtliche und straßenrechtliche Stellungnahme erfolgt im anschließenden Bebauungsplanverfahren.

Bankverbindung:

IBAN: DE87 6505 0110 0048 0003 23

BIC: SOLADES1RVB



www.rv.de



landkreis.ravensburg



landkreis.ravensburg





**C. Naturschutz**

Tel. [REDACTED]

**Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage**

**Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan/ §§ 9, 11 BNatSchG, §§ 1 Abs. 6 Nr. 7g, 1a, 2 Abs. 4, 2a BauGB, §§ 5, 9 BauGB**

Im Rahmen des Untersuchungsumfangs/Umweltberichts zum Flächennutzungsplan sind die betroffenen Themen, insbesondere zum FFH-, Biotop- und Naturdenkmalschutz auf dieser Ebene insoweit zu betrachten, dass nachvollziehbar ist, dass diese Themen auf der nächsten Ebene (Bebauungsplan) lösbar sind (d.h. u.a. FFH-Verträglichkeitsprüfung auf FNP-Ebene).

Weiter sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Darstellungen/Aussagen des Flächennutzungsplanes sowie Landschaftsplanes zu berücksichtigen und in die gesamtplanerische Abwägung einzustellen. Durch die Stadt Bad Waldsee als Planungsträger ist auch zu klären, ob neben der Änderung /Anpassung des Flächennutzungsplans ggf. auch eine Änderung des Landschaftsplans notwendig wird. Das Ergebnis der Prüfung ist zumindest in der Begründung zum Flächennutzungsplan darzulegen.

**D. Bodenschutz**

Tel. [REDACTED]

**Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass unser Boden eine der wichtigsten natürlichen Ressourcen des Menschen ist. Ohne guten Boden können keine Nahrungsmittel produziert werden. Die Böden filtern zudem Regenwasser so, dass es als Trinkwasser dienen kann. Und sie sind nach den Ozeanen die größten Kohlenstoffspeicher der Welt. Außerdem beherbergen sie etwa zwei Drittel der weltweiten Artenvielfalt. Ohne intakten Boden wird also nicht nur die Produktion von Nahrung für die wachsende Zahl von Menschen immer schwieriger, auch der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt sind unmittelbar mit der Ressource Boden verbunden.

Gemäß dem Südwestrundfunk ([www.swr.de](http://www.swr.de)) wurden im Jahr 2021 in Baden-Württemberg 2.278 Hektar versiegelt, das entspricht einer Fläche von etwa 3.254 Fußballfeldern. Durchschnittlich wurden 2021 somit 6,2 Hektar täglich für neue Wohngebäude, Industrie- und Gewerbeflächen sowie für den Verkehr bebaut. Damit sind 14,8 Prozent des Landes Baden-Württemberg durch Gebäude oder Straßen bedeckt. Die Versiegelung nimmt weiter zu, die Untere Bodenschutzbehörde regt daher an, die Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen.

**E. Forst**

Tel. [REDACTED]

Zur Beeinträchtigung der Erholungswirkung wurden bis dato keine Aussagen getroffen. Ferner reichen die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung der Betroffenheit forstrechtlicher Belange nicht aus. Insofern bitten wir um Beteiligung am weiteren Verfahren.



**Hinweis:**

Bei flächenhafter Entfernung des Baumbestands ist ggf. eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich (§§ 9-11 LWaldG bei Umwandlung, §§ 15, 29 LWaldG bei Kahlhieb).

**Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage**

Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

---

**Von:** bauleitplanung@weingarten.ihk.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. Mai 2023 08:03  
**An:** [REDACTED] 'stadtplanung@bad-waldsee.de'; [REDACTED]  
**Betreff:** IHK-Stellungnahme, Erweiterung Gewerbepark Wasserstall, Stadt Bad Waldsee

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bad Waldsee möchte mit diesem Bebauungsplan das Gewerbegebiet Wasserstall erweitern. Die Ausweisung der neuen Gewerbeflächen erfolgt aufgrund des konkreten Bedarfs von Unternehmen aus der näheren Umgebung. Wir begrüßen die Ausweisung der Gewerbeflächen, denn damit trägt die Kommune zur Sicherung und Weiterentwicklung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen am Ort bei. Wir unterstützen es, wenn die Stadt über die Festsetzungen eine intensive und effektive Nutzung der Flächen zulässt und dafür Betriebsleiterwohnungen ausschließt. Eine Grundflächenzahl von mindestens 0,8 sollte aber möglich sein. Die Werte in § 17 BauNVO sind mittlerweile Orientierungswerte und können u.E. insbesondere zur effektiven Flächennutzung in Gewerbegebieten ausgenutzt werden.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

Geschäftsbereich Unternehmensförderung und Regionalentwicklung  
IHK Bodensee-Oberschwaben  
Lindenstraße 2  
88250 Weingarten  
Telefon: [REDACTED]  
[www.ihk.de/bodensee-oberschwaben](http://www.ihk.de/bodensee-oberschwaben)

Abonnieren Sie hier den kostenfreien IHK-Newsletter und erhalten so wichtige Informationen zu ausgesuchten Fachthemen.

Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter [www.ihk.de/bodensee-oberschwaben/datenschutz](http://www.ihk.de/bodensee-oberschwaben/datenschutz).

---

**Von:** [REDACTED]@sieberconsult.eu]  
**Gesendet:** Freitag, 5. Mai 2023 13:22  
**An:** Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>; abteilung8@rpf.bwl.de; FPT Bauleitplanung (RPT) <bauleitplanung@rpt.bwl.de>; FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>; Regionalverband Bodensee-Oberschwaben <info@rvbo.de>; RAVENSBURG.PP.FEST.E.V <RAVENSBURG.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>; info@naturfreunde-wuerttemberg.de; Ulfried Miller (bund.bodensee-oberschwaben@bund.net) <bund.bodensee-oberschwaben@bund.net>; info <info@hwk-ulm.de>; bauleitplanung@weingarten.ihk.de; Landesnaturschutzverband BW <info@lnv-bw.de>; nabu@nabu-bw.de; T\_NL\_Suedwest\_Pti\_32\_Bauleitplanung@telekom.de; Externe Planungsverfahren <bauleitplanung@netze-bw.de>; check-network@arelion.com; Stellungnahmen <st Stellungnahmen@thuega-netze.de>; ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>; hauptamt@bergatreute.de; info@gw-fronreute-wolpertswende.de  
**Cc:** [REDACTED]@sieberconsult.eu>  
**Betreff:** 2. Erw. Gewerbepark Wasserstall, Stadt Bad Waldsee - frühzeitige Behördenunterrichtung

## Jonathan Beer

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 9. Mai 2023 09:46  
**An:** Stadtplanung  
**Cc:** [REDACTED]@siebersonsult.eu  
**Betreff:** AW: 2. Erw. Gewerbepark Wasserstall, Stadt Bad Waldsee - frühzeitige Behördenunterrichtung  
**Anlagen:** DT\_Bestand\_BPL\_Bad\_Waldsee\_GWG\_Park\_Wasserstall.pdf

[EXTERNER ABSENDER] ACHTUNG: Es handelt sich um eine E-Mail von einem externen Absender. Bitte klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, solange Sie nicht von der Echtheit der Nachricht überzeugt sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes „2. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall“ in Bad Waldsee.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter [Planauskunft.Suedwest@telekom.de](mailto:Planauskunft.Suedwest@telekom.de) abgefragt werden.

Zur Versorgung des Neubaugebietes/Gewerbegebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.

Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.

Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch **mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden**. Sollte eine rechtzeitige

Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden. **Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaubereich.**

Hinweis:

Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:

[T\\_NL\\_Suedwest\\_Pti\\_32\\_Bauleitplanung@telekom.de](mailto:T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de)

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)

Mit freundlichen Grüßen

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Technik Niederlassung Südwest

Hausadresse: Sauterleutestr. 36; 88250 Weingarten

Postadresse: Karlstr. 84; 72766 Reutlingen

[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:

[www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

---

**Von:** [REDACTED]@sieberconsult.eu>

**Gesendet:** Freitag, 5. Mai 2023 13:22

**An:** Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>; abteilung8@rpf.bwl.de; FPT Bauleitplanung (RPT) <bauleitplanung@rpt.bwl.de>; FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>; Regionalverband Bodensee-Oberschwaben <info@rvbo.de>; RAVENSBURG.PP.FEST.E.V <RAVENSBURG.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>; info@naturfreunde-wuerttemberg.de; Ulfried Miller (bund.bodensee-oberschwaben@bund.net) <bund.bodensee-oberschwaben@bund.net>; info <info@hwk-uhl.de>; bauleitplanung@weingarten.ihk.de; Landesnaturschutzverband BW <info@lnv-bw.de>; nabu@nabu-bw.de; FMB T NL Südwest PTI 32 Bauleitplanung <T\_NL\_Suedwest\_Pti\_32\_Bauleitplanung@telekom.de>; Externe Planungsverfahren <bauleitplanung@netze-bw.de>; check-network@arelion.com; Stellungnahmen <stellungnahmen@thuega-netze.de>; ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>; hauptamt@bergatreute.de; info@gvv-fronreute-wolpertswende.de

**Cc:** [REDACTED]@sieberconsult.eu>

**Betreff:** 2. Erw. Gewerbepark Wasserstall, Stadt Bad Waldsee - frühzeitige Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zum Bebauungsplan "2. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes "1. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Große Kreisstadt Bad Waldsee – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).





ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Donauschlingen		
ONB	Bad Waldsee	AsB	1
Bemerkung:		VsB	751C
		Name	A780693
		Datum	09.05.2023
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1



Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

Große Kreisstadt Bad Waldsee  
Fachbereich Bau - Abteilung Stadtplanung  
Hauptstraße 29  
88339 Bad Waldsee

Per E-Mail: [stadtplanung@bad-waldsee.de](mailto:stadtplanung@bad-waldsee.de) und  
[REDACTED]@sieberconsult.eu

Name  
Bereich  
Telefon  
Telefax  
E-Mail

[REDACTED]  
Bauleitplanung@netze-  
bw.de

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben  
Datum  
Vorgangs-Nr.:  
Seite

28.04.2023  
16.05.2023  
2022.1054  
1/2

**Änderung des Flächennutzungsplans für die Bebauungsplangeltungsbereiche "2. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall" und 1. Änderung des Bebauungsplanes "1. Erweiterung Gewerbepark Wasserstall", Große Kreisstadt Bad Waldsee**  
-Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.

> **Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)**

Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW.

Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte(n) 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.

Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.

**Netze BW GmbH**

Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart · Telefon +49 711 289-0 · Telefax +49 711 289-82180  
[www.netze-bw.de](http://www.netze-bw.de)

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell

Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald



Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen.

Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.

> **Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TEMN)**

Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft> oder über das E-Mailpostfach [leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de](mailto:leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de) in verschiedenen Dateiformaten.

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse [bauleitplanung@netze-bw.de](mailto:bauleitplanung@netze-bw.de) zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH





[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 15. Mai 2023 12:49  
**An:** Stadt Bad Waldsee Fachbereich Bau Abteilung Stadtplanung  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: 2. Erw. Gewerbepark Wasserstall, Stadt Bad Waldsee - frühzeitige Behördenunterrichtung THEN:0020402156

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die E-Mail von Sieber Consult vom 5. Mai 2023.

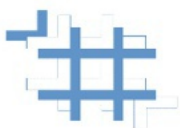
Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.

Bitte jedoch um Mitbeachtung der liegenden 90 PE 1 Gasleitung. Bitte holen Sie eine entsprechende Planauskunft unter folgender E-Mail Adresse ein: [planauskunft@thuega-netze.de](mailto:planauskunft@thuega-netze.de).

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüße

[REDACTED]



Thüga Energienetze GmbH  
Industriestraße 7  
78224 Singen

[REDACTED]

[www.thuega-energienetze.de](http://www.thuega-energienetze.de)

Geschäftsführer: Christoph Raquet; Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 166 526 - St-Nr. 143/317/22058 - St-ID-Nr. DE 251 704 364

*Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.*

----- Ursprüngliche Nachricht -----

**Von:** [REDACTED] <[REDACTED]@sieberconsult.eu>;  
**Empfangen:** Fri May 05 2023 13:22:31 GMT+0200 (Mittleuropäische Sommerzeit)  
**An:** Handwerkskammer Ulm <info@hwk-ulm.de>; info@gvv-fronreute-wolpertschwende.de; hauptamt@bergatreute.de; ZentralePlanung.ND@Vodafone.com; stellungnahmen@thuega-netze.de; check-network@arelion.com; bauleitplanung@netze-bw.de; T\_NL\_Suedwest\_Pti\_32\_Bauleitplanung@telekom.de; nabu@nabu-bw.de; info@lnv-bw.de;